



Anordnung

- betreffend -

der Ersatzwahl eines Mitglieds und des Präsidenten / der Präsidentin der Bildungskommission Zell für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028

Der Gemeinderat von Zell,

gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung, des Stimmrechtsgesetzes, des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung der Gemeinde Zell;

in Erwägung, dass Frau Brigitte Roos-Hügli ihre Demission als Mitglied und Präsidentin der Bildungskommission Zell auf den 31. Juli 2025 eingereicht hat,

beschliesst:

Wahltag

1. Auf **Sonntag, 24. August 2025**, wird unter Vorbehalt einer stillen Wahl die Ersatzwahl eines Mitglieds und des Präsidenten / der Präsidentin der Bildungskommission Zell angesetzt.

Stille Wahl

2. Für diese Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren zulässig. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 7. Juli 2025, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Zell eintreffen.
3. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens ein wählbarer Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist der oder die Vorgeschlagene unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.
4. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es öffentlich bekannt (§ 87 StRG). **Falls das neue Mitglied der Bildungskommission und der Präsident / die Präsidentin der Bildungskommission in stiller Wahl gewählt werden, wird die Urnenwahl durch die Gemeindebehörde abgesagt.**

Falls keine stille Wahl zustande kommt, erfolgt die Ersatzwahl gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Wahlverfahren

5. Die Ersatzwahl findet im Urnenverfahren statt.
6. Bezüglich Wählbarkeit wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.
7. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
8. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde zu unterzeichnen.
9. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie für die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
10. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am **Montag, 7. Juli 2025, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Zell eintreffen.
11. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Für diese gelten folgende Anforderungen:
Format A5, Xerox, Recycled, weiss, 80 gm², Antalis Artikel-Nr. 499638.

Stimmberechtigung und Stimmregister

12. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 19. August 2025 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Zell geregelt haben.
13. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer auf dem Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, kann der Gesuchsteller innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen.
14. Am 19. August 2025, 17.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.

Urnenzeiten

15. Das Urnenbüro ist auf der Gemeindeverwaltung wie folgt geöffnet:
Sonntag, 24. August 2025, 09.30 bis 10.00 Uhr
16. Die Stimmabgabe kann auch während den ordentlichen Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung Zell vollzogen werden.

Briefliche Stimmabgabe

17. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht auch brieflich ausüben.
18. Wer brieflich stimmen will, legt einen Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro des Stimmregisterführers überbracht, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder per Post an die Gemeindeverwaltung Zell gesandt werden.

Zweiter Wahlgang

19. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 28. September 2025 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 28. August 2025, um 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Zell eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder Vertreterin des Wahlvorschlages.

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

20. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse erfolgt durch öffentlichen Anschlag.

Diese Anordnung wird durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und zugestellt an: Abteilung Gemeinden des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern, Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Die Mitte Zell, FDP Zell und SVP Zell.

6144 Zell, 4. Februar 2025

Gemeinderat Zell